

Verpflichtungszusagen Z-3633

VTG Rail Assets GmbH; CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S.; Nacco-Gruppe

Wien, 2018

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde
Wien, 2018

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Auflagen

Zusammenfassend haben sich die Anmelder verpflichtet, rund 30 Prozent des zu erwerbenden Nacco-Geschäfts vorab an Dritte zu veräußern. Dieselben Auflagen wurden auch im vom deutschen Bundeskartellamt geführten Zusammenschlussverfahren, Beschluss vom 21.3.2018, Az.: B 9 – 124/17, vereinbart. Die Anmelder setzen unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses einen unabhängigen und sachkundigen Treuhänder ein, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der Auflagen sicherzustellen.

Die detaillierten Auflagen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Entscheidungsveröffentlichung in Ediktsdatei veröffentlicht. Zuvor haben die Parteien Gelegenheit, die Teile der Entscheidung zu bezeichnen, die sie von der Veröffentlichung wegen eines berechtigten Interesses der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse ausnehmen wollen, worüber das Kartellgericht mit Beschluss zu entscheiden hat.

Um eine österreichische Kontrolle zu gewährleisten, werden die Informationen, welche die Anmelder dem Bundeskartellamt für die Erfüllung der einzelnen Schritte betreffend die Erwerberauswahl zur Verfügung stellen, jeweils unverzüglich auch den Amtsparteien und dem vom Kartellgericht bestellten Gutachter übermittelt. Diese können dann gegen die Vorgangsweise Einwände äußern, wenn sie davon ausgehen, dass die im Gutachten bzw. Ergänzungsgutachten festgelegten Kriterien für die Beseitigung wettbewerblicher Probleme bzgl. des gegenständlichen Zusammenschlusses nicht eingehalten wurden.

Unter Einhaltung der oben skizzierten Auflagen hat das Kartellgericht den gegenständlichen Zusammenschluss mit Beschluss vom 28.03.2018 nicht untersagt.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at